

RAHMENVERTRAG

für Luftsportverband Bayern e.V. im DAeC (LVB)

1. Dauer - 01.01.2011 bis 01.01.2012, jeweils mittags 12.00 Uhr -

Die Vereinbarung wird für die Zeitdauer eines Jahres abgeschlossen und bedarf zur Verlängerung einer erneuten Vereinbarung. Die entsprechenden Klauseln in den Bedingungen gelten gestrichen.

2. Deckungsumfang für den Gesamtvertrag

Der Versicherungsschutz umfasst nur die Risiken aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb des LVB, sowie seiner Mitgliedsvereine und der von diesen beim LVB gemeldeten Mitglieder.

3. Örtlicher Geltungsbereich für den Gesamtvertrag

Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle weltweit, ohne USA

4. Bedingungen

AMU 302/04 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe).

AMU 318/03 Zusatzbedingungen für Umwelt Haftpflichtrisiko
Gültig für Risiken gem. Ziffer 5.6 des Vertrages

AMU 304/02 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Veranstalter, Vereine, Landeplätze, Fluggelände, Fluglehrer, Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Betanken von Luftfahrzeugen, Startwinden und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge), sowie Zusatzbedingungen für die Erweiterung der Vereinshaftpflichtversicherung (Anhang 1) und Zusatzbedingungen für Umwelthaftpflichtrisiko (Anhang 2)
Gültig für Risiken gem. Ziffer 5.1 – 5.6 des Vertrages.

5. Vertragsgliederung

5.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine

5.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und/oder Landeplätze

- 5.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge
- 5.4 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Fluglehreranwärter sowie Einweiser
- 5.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter
- 5.6 Haftpflichtversicherung für Luftfahrttechnische Betriebe
- 5.7 Schadenabwicklung

5.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die durch eine Mitgliedsnummer des LVB erfassten Mitglieder der dem LVB angeschlossenen Vereine und dem LVB selbst. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Flugmodellen (Versicherungsschutz hierfür besteht gesondert unter ILu 70/0570/0034044)

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

5.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und/oder Landeplätze

Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LVB und der über den LVB versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen (auch Modellfluggelände) und/oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweils behördlichen Platzgenehmigungen. Diese Genehmigungen beziehen sich grundsätzlich auf eine max. Startmasse von bis zu 2000 kg. Fluggelände die unter diese Regelung fallen, aber eine Genehmigung bis zu 5700 kg Startmasse haben, sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt jedoch nur dann wenn es sich hierbei um keine generelle Genehmigung bis zu 5700 kg handelt, sondern nur um eine begrenzte Genehmigung (zeitliche Begrenzung bei Flugtagen, oder Tonnagebegrenzung für ganz bestimmte Flugzeuge). Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Land Bayern bestellten Personals für Luftaufsicht.

Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- o in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen
- o in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Öse
- o Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind
- o bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern
- weiteren Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

Versichert ist ferner, soweit zutreffen, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Inbetriebnahme von Zapfstellen für Luftfahrzeugtreibstoffe sowie aus allen Tätigkeiten, die mit dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen zusammenhängen einschließlich der Beschädigung oder Vernichtung von Luftfahrzeugen.

Nicht versichert ist das Anlagenrisiko.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

5.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

Deckungsumfang

1. Versichert ist, teilweise abweichend von den Ziffern 6.1.2 und 6.1.8.3 der AMU 304/02 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Flugplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheit erforderlich ist, dass auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, das im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Personen gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist, oder sich in Ausbildung befindet und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. (Siehe aber Bestimmungen gem. Ziffer 1 Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen und Straßen)

2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt.
3. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.
4. Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von Ziffer 6.1.3 der AMU 304/02.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

5.4 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer / Ballonlehrer/ Modellfluglehrer, Fluglehreranwärter sowie Einweiser

Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des LVB und den Ausbildungsgenehmigungen der ihm angeschlossenen Vereine genannten Personen und der vom Vorstand bestellten Personen aus ihrer Tätigkeit für den Verein im Rahmen und Umfang ihrer jeweiligen Lizenzen und Erlaubnisse.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem Deutschen Aero Club (DAeC) angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs-/Übungsflüge gem. JAR-FCL und gem. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend) :

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Check- und Einweisungsflüge

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Fluglehrer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein, bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

5.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die unter

Beteiligung eines Vereines des LVB, oder des LVB selbst durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung nicht länger als 3 Tage dauert.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

5.6 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtechnische Betriebe

Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen die im Rahmen der behördlich genehmigten Luftfahrt Technischen Betriebe (LTB) des LVB (EAS-LTB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Datenblättern des LVB geführt/gemeldet sind, insbesondere Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker.

- Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von Ziffer 6.1.10 der AMU 302/04.
- Nicht versichert ist das Obhutshaftpflichtrisiko gem. Ziffer 1.3 der AMU 302/04.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.2.3 der AMU 302/04 Sachschäden und Sachfolgeschäden sowie das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gehen vor.

Deckungssumme

Je Schadenereignis und für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres zusammen EUR 1.500.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

5.7 Schadenabwicklung

Schäden sind grundsätzlich an den Versicherungsnehmer (LVB) zu melden, der diese dann unverzüglich an den Versicherer weitermeldet.
Bei der Schadenabwicklung einzelner Schadenfälle wird der Versicherungsnehmer mit eingebunden.